

Schweiz E-Commerce (AGB)

Die Schweiz ist als Nachbarland für deutsche Onlinehändler ein beliebter Markt, da die Mehrheit der Schweizer die deutsche Sprache benutzen und die Schweizer Bürger mit die höchste Kaufkraft in Europa haben. Die Schweiz ist allerdings kein EU-Mitgliedsstaat, sondern hat nur viele EU-Regeln teilweise analog übernommen. Ein Überblick über die einschlägigen Vorschriften zum Fernabsatzrecht ist schwierig, da sich die Schweiz nicht dazu entschließen konnte, diese rechtliche Materie in einem einheitlichen Gesetz zu regeln. Der folgende Überblick über das Fernabsatzrecht in der Schweiz richtet sich an den deutschen Onlinehändler, der Waren oder Dienstleistungen auch in der Schweiz vertreiben will. Er ist daher aus Sicht des deutschen Onlinehändlers geschrieben und erhebt nicht den Anspruch, einen vollständigen Überblick über das Schweizer E-Commerce Recht zu geben.

Inhaltsverzeichnis

5 AGB-Vereinbarung zur Rechtswahl und zur Zuständigkeit des Gerichts

- 5 Frage: Gelten in der Schweiz die für die EU gültigen Kollisionsnormen zur Anwendbarkeit materiellen Rechts und zur gerichtlichen Zuständigkeit?
- 5 Frage: Welche Kollisionsnormen sind die Frage der Anwendbarkeit des Rechts im Onlinehandel zwischen Deutschland und der Schweiz einschlägig?
- 6 Frage: Kann der deutsche Onlinehändler, der Waren oder Dienstleistungen an einen Schweizer Verbraucher vertreibt (B2C-Verträge), in seinen AGB die Anwendbarkeit deutschen Rechts und die Zuständigkeit deutscher Gerichte festschreiben?
- 8 Frage: Was ist ein Verbrauchervertrag im Sinne des IPR?
- 8 Frage: Ist die freie Rechtswahl und Vereinbarung über die gerichtliche Zuständigkeit bei B2B-Verträgen mit Schweizer Kunden möglich?
- 9 Frage: Welches Recht und welcher Gerichtsstand gilt bei B2B-Verträgen wenn keine Rechtswahl- und Gerichtsstandsklausel vereinbart ist?

11 Anwendbares Recht und zuständiges Gericht hinsichtlich Wettbewerbsverstöße und außervertraglicher Haftung auf Grund unerlaubter Handlung des deutschen Onlinehändlers bei Vertrieb von Waren oder Dienstleistungen in der Schweiz

- 11 Frage: Welches Recht ist bei Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht anwendbar?
- 12 Frage: Welches Recht ist bei außervertraglicher Haftung anwendbar?

14 Geltung der AGB des deutschen Onlinehändlers in Verträgen mit einem Schweizer Kunden

- 14 Frage: Wie kann sichergestellt werden, dass die AGB des deutschen Onlinehändlers in Verträgen mit Schweizer Kunden gelten?
- 14 Frage: Wie sollte die Webseite des Onlinehändlers gestaltet sein, um sicherzustellen, dass seine AGB Teil des Vertrages zwischen ihm und dem Kunden werden?

15 Zustandekommen von Fernabsatzverträgen nach Schweizer Recht

- 15 Frage: Gilt die Darstellung von Produkten auf der Webseite des Onlinehändlers als Vertragsangebot?
- 15 Frage: Gilt der Grundsatz (erst die Bestellung gilt als verbindliches Vertragsangebot) auch für Onlinehändler, die ihre Produkte über die Internet-Handelsplattform eBay vertreiben?
- 16 Frage: Wann kommt ein Vertrag zustande?

17 Vorvertragliche Informationspflichten des deutschen Onlinehändlers bei Fernabsatzverträgen mit Schweizer Verbrauchern

- 17 Frage: Welche vorvertraglichen Informationspflichten des deutschen Online-Händlers gibt es nach schweizer Recht?

19 Widerrufsrecht für Verbraucher bei Fernabsatzverträgen nach Schweizer Recht

- 19 Frage: Hat der Schweizer Verbraucher bei Fernabsatzverträgen ein Widerrufsrecht?
- 19 Frage: Kann ein vertragliches Widerrufs- und Rückgaberecht zugunsten des Schweizer Verbrauchers vereinbart werden?

20 Schweizer Preisauszeichnungsrecht

- 20 Frage: Wie muss der Preis für Produkte auf der Webseite des Onlinehändlers ausgewiesen sein?
- 21 Frage: Was bedeutet der o.g. Detailpreis für die richtige Berechnung der Schweizer Mehrwertsteuer und anderer Abgaben als Preisbestandteil?
- 22 Frage: Gilt die o.g. Regelung zum Detailpreis auch für Waren, die bei Versteigerung verkauft werden, z.B. über die eBay Plattform?
- 22 Frage: Kennt das Schweizer Recht einen Grundpreis?
- 24 Frage: Müssen entgeltliche Telefongebühren oder entgeltliche Informationsleistungen über Internet ausgewiesen werden, falls der Verbraucher mit dem Onlinehändler telefonisch oder per Internet Beratungsleistungen oder Informationen abrufen?
- 26 Frage: Ist die Werbung mit Preisrabatten nach Schweizer Recht eingeschränkt?

28 Schweizer Einfuhrverbot für bestimmte Warengruppen

- 28 Frage: Gibt es Warengruppen, deren Einfuhr in die Schweiz verboten oder eingeschränkt ist?

30 Gewährleistungs- und Haftungsrecht zugunsten des Schweizer Verbrauchers

- 30 Frage: Sind Fragen des Gewährleistungsrechts in der Schweiz ähnlich wie in Deutschland geregelt?
- 30 Frage: Kann das gesetzliche Gewährleistungsrecht durch AGB eingeschränkt oder ausgeschlossen werden?
- 31 Frage: Gibt es im Schweizer Recht eine Garantie?
- 31 Frage: Gibt es im Schweizer Recht ähnlich wie im deutschen Recht das Rechtsinstitut der außervertraglichen Haftung?
- 31 Frage: Gibt es im Schweizer Recht eine verschuldensunabhängige Produkthaftung wie nach deutschem Recht?
- 32 Frage: Kann der deutsche Onlinehändler, der Produkte in die Schweiz verkauft nach dem Produkthaftungsgesetz haftbar gemacht werden?
- 33 Frage: Wann gilt ein Produkt als fehlerhaft im Sinne des PrHG?
- 33 Frage: Kann ein deutscher Onlinehändler ohne Haftungsrisiko Produkte in die Schweiz verkaufen, die den EU-Vorgaben entsprechen?

35 Impressumspflicht in der Schweiz

- 35 Frage: Müssen deutsche Onlinehändler, die ihren Onlinehandel in der Schweiz über eine Schweizer Niederlassung abwickeln, die Schweizer Vorschriften zum Impressum beachten?
- 36 Frage: Müssen deutsche Onlinehändler, die ihren Onlinehandel in der Schweiz direkt von Deutschland ohne Einschaltung einer Niederlassung in der Schweiz betreiben die Schweizer Impressumsvorschriften beachten oder können sie ihr deutsches Impressum benutzen?

38 Schweizer Datenschutzrecht

- 38 Frage: Muss der deutsche Onlinehändler, der eine Niederlassung in der Schweiz hat, Schweizer Datenschutzrecht beachten?
- 39 Frage: Unterliegt der deutsche Onlinehändler ohne Niederlassung in der Schweiz dem Schweizer Datenschutzrecht?
- 40 Frage: Gibt es Sonderbestimmungen zum Datenschutzrecht für deutsche Onlinehändler, die über die eBay-Plattform "ebay.ch" Waren in der Schweiz vertreiben?

41 Abmahnungen nach Schweizer Recht und strafrechtliche Sanktionen auf Grund des Schweizer Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb

- 41 Frage: Welche Rolle spielt die Abmahnung nach Schweizer Wettbewerbsrecht?
 - 42 Frage: Sieht das Schweizer UWG auch strafrechtliche Sanktionen vor?
- 42 Impressum

AGB-Vereinbarung zur Rechtswahl und zur Zuständigkeit des Gerichts

Die folgenden Ausführungen konzentrieren sich auf die Frage, ob der deutsche Onlinehändler, der Waren oder Dienstleistungen an Schweizer Kunden vertreibt, durch AGB-Vereinbarung die Rechtswahl und die Zuständigkeit des Gerichts bestimmen kann. Weniger praxisrelevant ist die Frage, welches Recht gilt, wenn keine Rechtswahlklausel vereinbart, da der deutsche Onlinehändler in der Regel AGB verwendet, die auch die Frage der Rechtswahl regeln.

Im Ergebnis muss sich der deutsche Onlinehändler, der Waren oder Dienstleistungen an Verbraucher in der Schweiz vertreibt (B2C), auf die Geltung des Schweizer Rechts und die Zuständigkeit Schweizer Gerichte einrichten. Bei Verträgen mit Unternehmern (B2B) kann der Gerichtsstand und die Anwendung des materiellen Rechts vereinbart werden

Frage: Gelten in der Schweiz die für die EU gültigen Kollisionsnormen zur Anwendbarkeit materiellen Rechts und zur gerichtlichen Zuständigkeit?

Nein, anders als in der EU gelten in der Schweiz für den grenzüberschreitenden Handel nicht die einschlägigen EU-Kollisionsnormen zur Anwendbarkeit materiellen Rechts und zum Gerichtsstand (s. Rom I und II Verordnung sowie die Brüssel I Verordnung).

Frage: Welche Kollisionsnormen sind die Frage der Anwendbarkeit des Rechts im Onlinehandel zwischen Deutschland und der Schweiz einschlägig?

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft Schweiz hat zur Anwendbarkeit materiellen Rechts ein Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht vom 18.12.1987 (IPRG) beschlossen. Zur Frage der Zuständigkeit Schweizer Gerichte bei grenzüberschreitendem Handel mit der s zur EU hat die Schweiz 2007 als EFTA-Staat (European Free Trade Association) mit der EU ein Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

(Lugano-Übereinkommen, LugÜ) geschlossen, das sich an das Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen aus dem Jahre 2000 (Brüssel I) anlehnt.

Frage: Kann der deutsche Onlinehändler, der Waren oder Dienstleistungen an einen Schweizer Verbraucher vertreibt (B2C-Verträge), in seinen AGB die Anwendbarkeit deutschen Rechts und die Zuständigkeit deutscher Gerichte festschreiben?

Nein, das ist nicht möglich. Bei Verträgen mit Schweizer Verbrauchern hat der Schweizer Verbraucher das Wahlrecht, vor den Schweizer Gerichten oder dem zuständigen deutschen Gericht am Wohnsitz des deutschen Onlinehändlers zu klagen (Art 114 IPRG, Art. 14,15 LugÜ). Dieses Wahlrecht kann nicht durch AGB-Vereinbarung abbedungen werden (Art. 114 IPRG, Art. 15 LugÜ).

Gem. Art. 120 IPRG gilt grundsätzlich das materielle Recht am gewöhnlichen Aufenthalt des Verbrauchers, das heißt also bei einem Schweizer Kunden, der Verbraucher ist, gilt Schweizer Recht. Im Fall eines Fernabsatzvertrages mit einem Schweizer Verbraucher ist Art. 1, Buchstabe b IPRG maßgebend. Anders als bei der gerichtlichen Zuständigkeit hat also der Schweizer Verbraucher kein Wahlrecht, ob materielles Schweizer oder deutsches Recht zur Anwendung kommt. Von dieser Bestimmung kann nicht durch AGB abgewichen werden.

Bei Onlineverträgen mit einem Schweizer Verbraucher gilt daher zwingend Schweizer Recht. Der Schweizer Verbraucher (nicht der deutsche Onlinehändler) hat allerdings ein Wahlrecht, ob er vor einem Schweizer oder einem deutschen Gericht klagen will. Es ist davon auszugehen, dass er im Regelfall vor einem Schweizer Gericht klagen wird.

Art. 114 IPRG

Für die Klagen eines Konsumenten aus einem Vertrag, der den Voraussetzungen von Artikel 120 Absatz 1 entspricht, sind nach Wahl des Konsumenten die schweizerischen Gerichte zuständig:

- a. am Wohnsitz oder am gewöhnlichen Aufenthalt des Konsumenten, oder*
- b. am Wohnsitz des Anbieters oder, wenn ein solcher fehlt, an dessen gewöhnlichem Aufenthalt.*

Der Konsument kann nicht zum voraus auf den Gerichtsstand an seinem Wohnsitz oder an seinem gewöhnlichen Aufenthalt verzichten.

Art. 120 IPRG

1 Verträge über Leistungen des üblichen Verbrauchs, die für den persönlichen oder familiären Gebrauch des Konsumenten bestimmt sind und nicht im Zusammenhang mit der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit des Konsumenten stehen, unterstehen dem Recht des Staates, in dem der Konsument seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat:

a. wenn der Anbieter die Bestellung in diesem Staat entgegengenommen hat;

b. wenn in diesem Staat dem Vertragsabschluss ein Angebot oder eine Werbung vorausgegangen ist und der Konsument in diesem Staat die zum Vertragsabschluss erforderlichen Rechtshandlungen vorgenommen hat, oder

c. wenn der Anbieter den Konsumenten veranlasst hat, sich ins Ausland zu begeben und seine Bestellung dort abzugeben.

2 Eine Rechtswahl ist ausgeschlossen.

Art. 14 LugÜ

Die Klage eines Verbrauchers gegen den anderen Vertragspartner kann entweder vor den Gerichten des Vertragsstaats erhoben werden, in dessen Hoheitsgebiet dieser Vertragspartner seinen Wohnsitz hat, oder vor den Gerichten des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat.

Die Klage des anderen Vertragspartners gegen den Verbraucher kann nur vor den Gerichten des Vertragsstaats erhoben werden, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat.

Diese Vorschriften lassen das Recht unberührt, eine Widerklage vor dem Gericht zu erheben, bei dem die Klage selbst gemäss den Bestimmungen dieses Abschnitts anhängig ist.

Art. 15 LugÜ

Von den Vorschriften dieses Abschnitts kann im Wege der Vereinbarung nur abgewichen werden,

1. wenn die Vereinbarung nach der Entstehung der Streitigkeit getroffen wird;

2. wenn sie dem Verbraucher die Befugnis einräumt, andere als die in diesem Abschnitt angeführten Gerichte anzurufen, oder

3. wenn sie zwischen einem Verbraucher und seinem Vertragspartner getroffen ist, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Vertragsstaat haben, und die Zuständigkeit der Gerichte dieses Staates begründet, es sei denn, dass eine solche Vereinbarung nach dem Recht dieses Staates nicht zulässig ist.

Frage: Was ist ein Verbrauchervertrag im Sinne des IPR?

Ein Verbrauchervertrag wird ähnlich wie im Rechtsraum der EU als ein Vertrag definiert, den ein gewerblicher Anbieter mit einem Kunden über eine Leistung des persönlichen oder familiären Gebrauchs abschließt, die nicht im Zusammenhang mit der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit des Kunden steht (Art. 120 Abs. 1 IPRG).

Frage: Ist die freie Rechtswahl und Vereinbarung über die gerichtliche Zuständigkeit bei B2B-Verträgen mit Schweizer Kunden möglich?

Ja, bei B2B-Verträgen mit einem Schweizer Kunden gilt gem. Art 116 IPRG der Grundsatz der Vertragsfreiheit für die Frage des anzuwendenden Rechts. Gem. Art 17 LugÜ ist grundsätzlich eine Gerichtsstandsvereinbarung möglich.

Art. 116 IPRG

- 1 Der Vertrag untersteht dem von den Parteien gewählten Recht.
- 2 Die Rechtswahl muss ausdrücklich sein oder sich eindeutig aus dem Vertrag oder aus den Umständen ergeben. Im Übrigen untersteht sie dem gewählten Recht.
- 3 Die Rechtswahl kann jederzeit getroffen oder geändert werden. Wird sie nach Vertragsabschluss getroffen oder geändert, so wirkt sie auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zurück. Die Rechte Dritter sind vorbehalten.

Art. 5 IPRG

- 1 Für einen bestehenden oder für einen zukünftigen Rechtsstreit über vermögensrechtliche Ansprüche aus einem bestimmten Rechtsverhältnis können die Parteien einen Gerichtsstand vereinbaren. Die Vereinbarung kann schriftlich, durch Telegramm, Telex, Telefax oder in einer anderen Form der Übermittlung, die den Nachweis der Vereinbarung durch Text ermöglicht, erfolgen. Geht aus der Vereinbarung nichts anderes hervor, so ist das vereinbarte Gericht ausschliesslich zuständig.
- 2 Die Gerichtsstandsvereinbarung ist unwirksam, wenn einer Partei ein Gerichtsstand des schweizerischen Rechts missbräuchlich entzogen wird.
- 3 Das vereinbarte Gericht darf seine Zuständigkeit nicht ablehnen:
 - a. wenn eine Partei ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Niederlassung im Kanton des vereinbarten Gerichts hat, oder
 - b. wenn nach diesem Gesetz auf den Streitgegenstand schweizerisches Recht anzuwenden ist.

Art. 17 LugÜ

(1) Haben die Parteien, von denen mindestens eine ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats hat, vereinbart, dass ein Gericht oder die Gerichte eines Vertragsstaats über eine bereits entstandene Rechtsstreitigkeit oder über eine künftige aus einem bestimmten Rechtsverhältnis entspringende Rechtsstreitigkeit entscheiden sollen, so sind dieses Gericht oder die Gerichte dieses Staates ausschliesslich zuständig. Eine solche Gerichtsstandsvereinbarung muss geschlossen werden

a) schriftlich oder mündlich mit schriftlicher Bestätigung;

b) in einer Form, welche den Gepflogenheiten entspricht, die zwischen den Parteien entstanden sind, oder

c) im internationalen Handel in einer Form, die einem Handelsbrauch entspricht, den die Parteien kannten oder kennen mussten und den Parteien von Verträgen dieser Art in dem betreffenden Geschäftszweig allgemein kennen und regelmässig beachten.

Wenn eine solche Vereinbarung von Parteien geschlossen wurde, die beide ihren Wohnsitz nicht im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats haben, so können die Gerichte der anderen Vertragsstaaten nicht entscheiden, es sei denn, das vereinbarte Gericht oder die vereinbarten Gerichte haben sich rechtskräftig für unzuständig erklärt.

Frage: Welches Recht und welcher Gerichtsstand gilt bei B2B-Verträgen wenn keine Rechtswahl- und Gerichtsstandsklausel vereinbart ist?

Wie ausgeführt, gilt bei B2C-Verträgen zwingendes Schweizer Recht, so dass hier nur die Fallkonstellation: B2B-Vertrag geprüft werden muss. Hier gilt, dass im Regelfall ein deutscher Onlinehändler bei B2B-Verträgen mit einem Schweizer Kunden durch AGB eine Rechtswahlklausel vereinbaren wird.

1. Wenn eine solche Rechtswahlklausel im Ausnahmefall nicht vorliegen sollte, so gilt für die Anwendbarkeit des materiellen Rechts folgendes:

Bei Fehlen einer Rechtswahlklausel wird in der Regel das Recht des Staates zur Anwendung kommen, in dem die Partei, welche die Vertragsleistung erbringen soll, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (Art. 117, Abs.2 IPRG). Damit ist für den beklagten deutschen Onlinehändler deutsches Recht anzuwenden.

Art. 117 IPRG

1 Bei Fehlen einer Rechtswahl untersteht der Vertrag dem Recht des Staates, mit dem er am

engsten zusammenhängt.

2 Es wird vermutet, der engste Zusammenhang bestehe mit dem Staat, in dem die Partei, welche die charakteristische Leistung erbringen soll, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder, wenn sie den Vertrag aufgrund einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit geschlossen hat, in dem sich ihre Niederlassung befindet.

2. Wenn eine Gerichtsstandsklausel nicht vorliegen sollte, so gilt für die Frage des zuständigen Gerichts folgendes:

Wenn der Beklagte weder seinen gewöhnlichen Aufenthalt noch eine Niederlassung in der Schweiz hat so ist der Gerichtsstand des Erfüllungsort maßgebend (Art. 133 IPRG). Da es sich um einen internationalen Kaufvertrag handelt und beide Parteien in unterschiedlichen Staaten ihren Wohnsitz haben, ist hier das UN-Kaufrecht (United Nations Conventions on Contracts for the International Sale of Goods) entscheidend. Gem 31 UN-Kaufrecht , Buchstabe c ist der Ort der Niederlassung des Verkäufers, also Deutschland maßgebend. Wird der deutsche Onlinehändler verklagt, so ist also das Gericht am Wohnsitz des beklagten Onlinehändlers zuständig.

Art. 31 UN-Kaufrecht

Hat der Verkäufer die Ware nicht an einem anderen bestimmten Ort zu liefern, so besteht seine Lieferpflicht in folgendem:

- a) Erfordert der Kaufvertrag eine Beförderung der Ware, so hat sie der Verkäufer dem ersten Beförderer zur Übermittlung an den Käufer zu übergeben;*
- b) bezieht sich der Vertrag in Fällen, die nicht unter Buchstabe a fallen, auf bestimmte Ware oder auf gattungsmässig bezeichnete Ware, die aus einem bestimmten Bestand zu entnehmen ist, oder auf herzustellende oder zu erzeugende Ware und wussten die Parteien bei Vertragsabschluss, dass die Ware sich an einem bestimmten Ort befand oder dort herzustellen oder zu erzeugen war, so hat der Verkäufer die Ware dem Käufer an diesem Ort zur Verfügung zu stellen;*
- c) in den anderen Fällen hat der Verkäufer die Ware dem Käufer an dem Ort zur Verfügung zu stellen, an dem der Verkäufer bei Vertragsabschluss seine Niederlassung hatte.*

Im Ergebnis ist also bei Fehlen einer Rechtswahl- und Gerichtsstandsklausel bei B2B-Verträgen eines deutschen Onlinehändlers mit einem Schweizer Kunden deutsches Recht maßgebend und sind deutsche Gerichte zuständig.

Anwendbares Recht und zuständiges Gericht hinsichtlich Wettbewerbsverstöße und außervertraglicher Haftung auf Grund unerlaubter Handlung des deutschen Onlinehändlers bei Vertrieb von Waren oder Dienstleistungen in der Schweiz

Wettbewerbsverstöße sind unerlaubte Handlungen, die ein Konkurrent gegen einen deutschen Onlinehändler geltend machen kann. Wenn Waren oder Dienstleistungen in der Schweiz vertrieben werden, kann die Fallkonstellation eintreten, dass ein Schweizer Konkurrent Wettbewerbsverstöße gegen den deutschen Onlinehändler oder ein Geschädigter außervertragliche Haftungsansprüche geltend macht. Hier helfen die o.g. Überlegungen zum Vertragsrecht nicht weiter, da solche Ansprüche von Dritten erhoben werden, die nicht in einem Vertragsverhältnis zum Onlinehändler stehen.

Frage: Welches Recht ist bei Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht anwendbar?

Es gilt Schweizer Recht.

Es ist Art. 136 IPRG einschlägig. Ansprüche aus unlauterem Wettbewerb unterliegen demnach dem Recht des Staates, auf dessen Markt die unlautere Handlung ihre Wirkung entfaltet.

Art. 136 IPRG

1 Ansprüche aus unlauterem Wettbewerb unterstehen dem Recht des Staates, auf dessen Markt die unlautere Handlung ihre Wirkung entfaltet.

2 Richtet sich die Rechtsverletzung ausschliesslich gegen betriebliche Interessen des Geschädigten, so ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem sich die betroffene Niederlassung befindet.

3 Artikel 133 Absatz 3 ist vorbehalten.

Wenn der deutsche Onlinehändler bei Vertrieb von Waren oder Dienstleistungen in der Schweiz Informationspflichten oder Sorgfaltspflichten gemäß Schweizer Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb (UWG) verletzt und sich so gegenüber einem Konkurrenten einen Vorteil verschafft, dann entfaltet sein Handeln eine Wirkung auf dem Schweizer

Markt. Demnach ist gem. Art. 136 IPR Schweizer Recht maßgebend (Zum UWG, der Abmahnung nach Schweizer Recht und sonstigen Sanktionen, s. unten Kapitel)

Frage: Welches Recht ist bei außervertraglicher Haftung anwendbar?

Es gilt grundsätzlich Schweizer Recht. Das Schweizer IPR kennt zwei Kollisionsnormen.

- Art. 133 IPR regelt die Frage des anwendbaren Rechts bei allgemeinen Schadensersatzansprüchen.

Solche Ansprüche können vom Geschädigten in dem Staat geltend gemacht werden können, in dem die unerlaubte Handlung begangen worden ist. Wenn der deutsche Onlinehändler Waren oder Dienstleistung an einen Schweizer Kunden verkauft und der der Schweizer Kunde auf Grund der Ware Schäden erleidet (z.B. Onlinehändler unterlässt es vorsätzlich oder fahrlässig, auf die besondere Gefährlichkeit eines Produkts für bestimmte Personengruppen hinzuweisen), dann ist die unerlaubte Handlung in der Schweiz begangen worden.

Art. 133 IPRG

1 Haben Schädiger und Geschädigter ihren gewöhnlichen Aufenthalt im gleichen Staat, so unterstehen Ansprüche aus unerlaubter Handlung dem Recht dieses Staates.

2 Haben Schädiger und Geschädigter ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im gleichen Staat, so ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem die unerlaubte Handlung begangen worden ist. Tritt der Erfolg nicht in dem Staat ein, in dem die unerlaubte Handlung begangen worden ist, so ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Erfolg eintritt, wenn der Schädiger mit dem Eintritt des Erfolges in diesem Staat rechnen musste.

3 Wird durch eine unerlaubte Handlung ein zwischen Schädiger und Geschädigtem bestehendes Rechtsverhältnis verletzt, so unterstehen Ansprüche aus unerlaubter Handlung, ungeachtet der Absätze 1 und 2, dem Recht, dem das vorbestehende Rechtsverhältnis unterstellt ist.

- Art. 135 IPR regelt die Frage der Anwendbarkeit des Rechts bei Haftung aus Produktmängeln.

Art. 135 IPR muss zusammen mit dem Schweizer Produkthaftpflichtgesetz gelesen werden (s. dazu unten Kapitel 8 "Gewährleistungs- und Haftungsrecht zugunsten des Schweizer Verbrauchers"). Hier hat der geschädigte Schweizer Kunde ein Wahlrecht: Er kann das Recht des Herstellers bzw. bei Haftung des Onlinehändlers das Recht im

Wohnsitzstaat des Onlinehändlers geltend machen oder das Recht des Erwerborts (Schweizer Recht) geltend machen, sofern dieser Erwerbortsort für den Händler vorhersehbar war.

Bei Lieferung in die Schweiz kann in der Regel von der Voraussehbarkeit des Erwerborts Schweiz ausgegangen werden. Der deutsche Onlinehändler muss daher mit rechnen, dass er nach Schweizer Recht belangt werden kann.

Sollte der Schweizer Kunde sein Wahlrecht zur Anwendbarkeit des Rechts nicht ausüben, wird das Schweizer Gericht von Amts wegen die Frage der Anwendbarkeit des Rechts entscheiden und dabei von der allgemeinen Kollisionsnorm für deliktische Ansprüche des Art. 133 IPR ausgehen, die wie oben ausgeführt zur Anwendbarkeit des Schweizer Rechts führt.

Art. 135 IPRG

1 Ansprüche aus Mängeln oder mangelhafter Beschreibung eines Produktes unterstehen nach Wahl des Geschädigten:

a. dem Recht des Staates, in dem der Schädiger seine Niederlassung oder, wenn eine solche fehlt, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder

b. dem Recht des Staates, in dem das Produkt erworben worden ist, sofern der Schädiger nicht nachweist, dass es in diesem Staat ohne sein Einverständnis in den Handel gelangt ist.

2 Unterstehen Ansprüche aus Mängeln oder mangelhafter Beschreibung eines Produktes ausländischem Recht, so können in der Schweiz keine weitergehenden Leistungen zugesprochen werden, als nach schweizerischem Recht für einen solchen Schaden zuzusprechen wären.

Geltung der AGB des deutschen Onlinehändlers in Verträgen mit einem Schweizer Kunden

Frage: Wie kann sichergestellt werden, dass die AGB des deutschen Onlinehändlers in Verträgen mit Schweizer Kunden gelten?

Wie im Schweizer Recht gilt auch im Schweizer Vertragsrecht das Prinzip der Vertragsfreiheit. Es können daher auch im Onlinehandel AGB verwendet werden. Sie gelten allerdings nur, wenn sie zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurden und die AGB des Onlinehändlers auch Vertragsinhalt werden. Der Onlinehändler muss daher sicherstellen, dass der Schweizer Kunde im Rahmen des Bestellvorgangs zwingend dazukommt, dass er die AGB gelesen hat und sie akzeptiert.

Frage: Wie sollte die Webseite des Onlinehändlers gestaltet sein, um sicherzustellen, dass seine AGB Teil des Vertrages zwischen ihm und dem Kunden werden?

Der Kunde muss im Rahmen des Bestellvorgangs vor der definitiven Absendung der Bestellung die Möglichkeit gegeben werden, die AGB zu lesen und zu akzeptieren. Die AGB sollten wie nach deutschem Recht auch online ohne Schwierigkeiten lesbar sein und sollten einfach heruntergeladen, gespeichert und ausgedruckt werden. Die AGB sollten in lesbarer Form und in verständlicher Sprache verfasst sein. Es wird empfohlen, bei der Gestaltung des Bestellvorgangs sicherzustellen, dass die Absendung der definitiven Bestellung ohne Bestätigung zur Kenntnisnahme und Annahme der AGB technisch nicht möglich ist. Hier sollte der deutsche Onlinehändler die gleichen Grundsätze wie beim Onlinehandel in Deutschland anlegen.

Zustandekommen von Fernabsatzverträgen nach Schweizer Recht

Frage: Gilt die Darstellung von Produkten auf der Webseite des Onlinehändlers als Vertragsangebot?

Wie das deutsche Recht kennt das Schweizerische Vertragsrecht den Grundsatz der Vertragsfreiheit. Es ist zu unterscheiden zwischen einer Einladung zu einem Vertragsangebot, dem verbindlichen Vertragsangebot und der Annahme eines Vertragsangebots.

Ähnlich wie bei einem Ladengeschäft die Auslage ist im Onlinehandel die Warendarstellung auf der Webseite des Onlinehändlers grundsätzlich nur als eine Einladung zu einem Vertragsangebot anzusehen. Erst die Bestellung des Kunden wird in der Regel als verbindliches Vertragsangebot gewertet. Um Zweifel auszuschließen, sollte der Grundsatz, dass erst die Bestellung des Kunden als verbindliches Vertragsangebot gilt, in den AGB des Onlinehändlers festgeschrieben werden. Die IT-Kanzlei hat dies in ihren AGB für die Schweiz berücksichtigt. Diese Frage hat eminent praktische Bedeutung. Wenn z.B. der Onlinehändler ein Produkt versehentlich mit einem viel zu niedrigen Preis bewirbt, so wäre er an diesen Preis gebunden, wenn bereits die Darstellung des Produktes im Onlineshop als verbindliches Vertragsangebot angesehen wird.

Frage: Gilt der Grundsatz (erst die Bestellung gilt als verbindliches Vertragsangebot) auch für Onlinehändler, die ihre Produkte über die Internet-Handelsplattform eBay vertreiben?

Nein, das Zustandekommen des Vertrages bei eBay richtet sich nach §§ 10,11 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von eBay für die Nutzung der deutschsprachigen eBay-Webseiten. eBay spricht zwar ausdrücklich nur von Allgemeinen Geschäftsbedingungen für der Nutzung der deutschsprachigen eBay-Websites (<http://pages.ebay.de/help/policies/user-agreement.html#leistungsbeschreibung>) dehnt aber die Geltung der o.g. Geschäftsbedingungen für die Nutzung der Website eBay.ch insgesamt aus und bezieht damit implizit auch die französischsprachige und

italienischsprachige Schweiz ein. Eine eigene Website für die nicht-deutschsprachige Schweiz gibt es jedenfalls nicht. Demnach liegt ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages bereits vor, wenn der Onlinehändler auf der eBay-Webseite einen Artikel einstellt. Der Vertrag kommt zustande, wenn der Kunde, z.B. im "Sofort-Kaufen-Artikel"-Format, die Schaltfläche "Sofort-Kaufen" anklickt.

Frage: Wann kommt ein Vertrag zustande?

Ein Vertrag kommt grundsätzlich mit Annahme der Kundenbestellung durch den Onlinehändler zustande. Ein online abgeschlossener Vertrag wird nach Art. 10 Schweizer Obligationenrecht als ein Vertrag unter Abwesenden angesehen. Er gilt demnach als zustande gekommen mit dem Zeitpunkt, wo die Erklärung der Annahme zur Absendung abgegeben wurde. Die Willensäußerung kann ausdrücklich oder stillschweigend und grundsätzlich in einer beliebigen Form erfolgen.

Art. 10 Schweizer Obligationenrecht

1 Ist ein Vertrag unter Abwesenden zustande gekommen, so beginnen seine Wirkungen mit dem Zeitpunkt, wo die Erklärung der Annahme zur Absendung abgegeben wurde.

2 Wenn eine ausdrückliche Annahme nicht erforderlich ist, so beginnen die Wirkungen des Vertrages mit dem Empfang des Antrages.

Art 11 Schweizer Obligationenrecht

1 Verträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit nur dann einer besonderen Form, wenn das Gesetz eine solche vorschreibt.

2 Ist über Bedeutung und Wirkung einer gesetzlich vorgeschriebenen Form nicht etwas anderes bestimmt, so hängt von deren Beobachtung die Gültigkeit des Vertrages ab.

Der Verkäufer hat daher eine gewisse Freiheit, wie er in seinen AGB die Annahme des Vertragsangebotes des Kunden regelt. Die Annahme des Angebotes kann zum Beispiel durch eine Bestätigungsemail oder auch durch schlüssige Handlung wie etwa der Übersendung der Ware erfolgen. Es ist ratsam, in den AGB genau zu regeln, zu welchem Zeitpunkt der Onlinehändler vertraglich gebunden sein will. Es sollte darauf geachtet werden, dass hier keine Widersprüche zwischen Informationen auf der Website des Onlinehändlers und den AGB des Onlinehändlers entstehen. Die IT-Recht-Kanzlei hat in ihren AGB für den Onlinehandel in der Schweiz die Frage des Vertragschlusses durch Annahme des Angebotes im Einzelnen geregelt.

Vorvertragliche Informationspflichten des deutschen Onlinehändlers bei Fernabsatzverträgen mit Schweizer Verbrauchern

Frage: Welche vorvertraglichen Informationspflichten des deutschen Online-Händlers gibt es nach schweizer Recht?

Es gibt in der Schweiz kein mit dem deutschen Recht vergleichbares Schweizer, das umfassend den Verbraucher bei Onlineverträgen schützt. Allerdings hat sich die Schweiz in den letzten Jahren in vielen dem EU-Standard angenähert, so dass es ratsam erscheint, für den Onlinehandel mit der Schweiz hinsichtlich der vorvertraglichen Informationspflichten deutsche Standards anzuwenden.

Gem. Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb (UWG) ist der Kunde über die Firma, die angebotenen Waren, Eigenschaft der Ware, Preise, vorrätige Menge richtig zu informieren (Art. 3 Abs. 1 Buchstabe b UWG9). Den Onlinehändler können darüber hinaus besondere Informationspflichten gemäß Produktsicherheitsgesetz treffen, was Angaben zum Gefährdungspotential eines Produkts angeht (Artikel 3 Buchstabe i UWG, Art. 3 Abs. 1 und 4 Produktesicherheitsgesetz. Der Onlinehändler kann als Importeur eigenständige Informationspflichten zum Gefährdungspotential von Waren (Art. 8 Produktesicherheitsgesetz) haben, zum Produktesicherheitsgesetz s. auch Kapitel "Gewährleistungs- und Haftungsrecht zugunsten des Schweizer Verbrauchers".

Mit dem neu eingefügten Art. 3 Abs. 1 Buchstabe s UWG, der sich an der EU-E-Commerce-Richtlinie (2000/31/EG) und der Fernabsatzrichtlinie (97/7/EG) orientiert, nähert sich die Schweiz weiter an den EU-Standard an.

Art. 3 Abs. 1 Buchstabe s UWG Schweiz

Unlauter handelt insbesondere, wer: ?

Waren, Werke oder Leistungen im elektronischen Geschäftsverkehr anbietet und es dabei unterlässt:

- 1. klare und vollständige Angaben über seine Identität und seine Kontaktadresse einschließlich derjenigen der elektronischen Post zu machen,*
- 2. auf die einzelnen technischen Schritte, die zu einem Vertragsabschluss führen, hinzuweisen,*
- 3. angemessene technische Mittel zur Verfügung zu stellen, mit denen Eingabefehler vor Abgabe der Bestellung erkannt und korrigiert werden können,*

4. die Bestellung des Kunden unverzüglich auf elektronischem Wege zu bestätigen;

Die in Art 3 Abs. 1 Buchstabe s, Ziffer 1 geregelte Impressumspflicht wird im Einzelnen im Kapitel "Impressumspflicht in der Schweiz" behandelt.

Widerrufsrecht für Verbraucher bei Fernabsatzverträgen nach Schweizer Recht

Frage: Hat der Schweizer Verbraucher bei Fernabsatzverträgen ein Widerrufsrecht?

Nein, das Schweizer Recht kennt kein Widerrufsrecht bei Fernabsatzverträgen. Das Schweizer Obligationenrecht regelt zwar ein Widerrufsrecht in Art 40 a ff., dies gilt aber nur Haustürgeschäfte und ähnliche Verträge und findet keine Anwendung auf Fernabsatzverträge.

Frage: Kann ein vertragliches Widerrufs- und Rückgaberecht zugunsten des Schweizer Verbrauchers vereinbart werden?

Ja, das ist selbstverständlich möglich und wird von vielen Onlinehändlern aus wettbewerblichen Gründen für Schweizer Kunden angeboten. Darauf hinzuweisen ist, dass eine vertragliche Pflicht zur Einräumung eines solchen Widerrufsrechts für diejenigen deutschen Onlinehändler gilt, die sich der Trusted Shops-Zertifizierung unterworfen haben.

Schweizer Preisauszeichnungsrecht

Frage: Wie muss der Preis für Produkte auf der Webseite des Onlinehändlers ausgewiesen sein?

Das Preisauszeichnungsrecht der Schweiz ist im UWG und in der Preisbekanntgabeverordnung (PBV) geregelt. Die Preisbekanntgabeverordnung gilt ausschließlich im Verhältnis zu Verbrauchern.

Gem. dieser Verordnung muss für Waren und für bestimmte Dienstleistungen, die einem Verbraucher angeboten werden, der tatsächlich zu zahlende Preis in Schweizer Franken (Detailpreis) angegeben werden. Die Preise müssen sichtbar und gut lesbar angezeigt werden (Art. 8 Abs. 1 PBV). Es empfiehlt sich insoweit genau zu verfahren wie bei auf Deutschland ausgerichteten Website. Es müssen alle öffentlichen Abgaben wie Mehrwertsteuer und Zölle, die auf den Kunden abgewälzt werden, in diesem Detailpreis enthalten sein. Steuersatzänderungen müssen innerhalb von drei Monaten angepasst werden. Vergünstigungen wie Rabatte, die nach dem Kauf realisiert werden, sind gesondert bekanntzugeben und zu beziffern. In dem Detailpreis müssen auch vorgezogene Entsorgungsbeträge und Urheberrechtsvergütungen enthalten sein.

Gleiches gilt auch für sonstige Gebühren, die anfallen können. Wenn Zusatzkosten nur unter bestimmten Voraussetzungen entstehen, dann muss auf diese Möglichkeit hingewiesen werden. Falls als Zahlungsmethode Zahlung mit Kreditkarte angeboten wird, müssen die dafür entfallenden Kosten bereits im Detailpreis enthalten sein. Wenn mehrere Zahlungsmethoden angeboten werden, muss bei der Preisangabe darauf hingewiesen werden, dass Gebühren für bestimmte Zahlungsmethoden hinzukommen können.

Im Grundsatz müssen auch die Versandkosten als integraler Bestandteil im Detailpreis eingepreist sein. Falls sich die tatsächlichen Versandkosten je nach Versandort in der Schweiz unterscheiden sollten und vor Lieferung nicht bestimmbar sind, muss im Preisangabefeld darauf hingewiesen werden, dass Versandkosten zusätzlich zum Detailpreis anfallen können. Es ist jedenfalls nicht zulässig, auf die Versandkosten erst später im Rahmen des Bestellvorgangs hinzuweisen.

Das Schweizer Preisauszeichnungsrecht ist somit wesentlich strenger als das deutsche Preisauszeichnungsrecht, das nicht eine Einpreisung sämtlicher Zusatzkosten wie oben erwähnt in den Endpreis verlangt. Es ist nicht zulässig, bei der Preisangabe wie nach

deutschem Recht üblich den Zusatz "inkl. Mehrwertsteuer" hinzufügen. Denn der Detailpreis muss die Mehrwertsteuer enthalten. Ein derartiger Zusatz könnte daher als unzulässige Werbung mit einer Selbstverständlichkeit aufgefasst werden.

Art. 3 Abs. 1 Preisbekanngebungsverordnung

1 Für Waren, die der Konsumentin oder dem Konsumenten zum Kauf angeboten werden, ist der tatsächlich zu bezahlende Preis in Schweizerfranken (Detailpreis) bekanntzugeben.

Art. 4 Preisbekanntgebungsverordnung

1 Überwälzte öffentliche Abgaben, Urheberrechtsvergütungen, vorgezogene Entsorgungsbeiträge sowie weitere nicht frei wählbare Zuschläge jeglicher Art müssen im Detailpreis inbegriffen sein.

1bis Bei Änderung des Mehrwertsteuersatzes muss innert drei Monaten nach deren Inkrafttreten die Preisanschrift angepasst werden. Die Konsumentinnen und Konsumenten sind während dieser Frist mit einem gut sichtbaren Hinweis darüber in Kenntnis zu setzen, dass in der Preisanschrift die Steuersatzänderung noch nicht berücksichtigt ist.

2 Vergünstigungen wie Rabatte, Rabattmarken oder Rückvergütungen, die erst nach dem Kauf realisiert werden können, sind gesondert bekanntzugeben und zu beziffern.

Frage: Was bedeutet der o.g. Detailpreis für die richtige Berechnung der Schweizer Mehrwertsteuer und anderer Abgaben als Preisbestandteil?

Jede Sendung aus dem Ausland in die Schweiz ist grundsätzlich zoll- und mehrwertsteuerpflichtig und muss durch den Onlinehändler, in der Praxis durch den beauftragten Transporteur (z.B. DHL, UPS, etc.) bei der Schweizer Zollverwaltung zur Veranlagung angemeldet werden. Die Zollabgabe und Mehrwertsteuer wird dann dem Schweizer Kunden in Rechnung gestellt.

Die Mehrwertsteuer ist in der Schweiz mit drei Steuersätzen relativ kompliziert geregelt (2,5 % Umsatzsteuer für Güter des täglichen Bedarfs (Lebensmittel, Pflanzen, Bücher, Zeitschriften, etc.; 3,8 % Umsatzsteuer für Beherbergungsleistungen; 8% für sonstige Leistungen).

Der Zollbetrag bemisst sich nach dem Bruttogewicht der Postsendung. In der Regel betragen die Zollansätze weniger als CHF 1,00 pro Kilogramm, können aber bei bestimmten Warengruppen deutlich höher liegen. Mit der EU besteht ein Freihandelsabkommen. Industriewaren mit Ursprung im Gebiet der EU werden zollfrei

gehandelt.

Es kann also durchaus schwierig sein, für jeden Artikel den richtigen Detailpreis auszuweisen, der sowohl die Mehrwertsteuer als auch die Zollabgaben beinhaltet. Achtung: Eine falsche Ausweisung des Detailpreises wird in der Schweiz gem. UWG als Wettbewerbsverstoß angesehen.

Es wird dem deutschen Onlinehändler hinsichtlich der Schweizer Einfuhrvorschriften und der richtigen Ausweisung der Mehrwertsteuer empfohlen, den Rat eines Steuerberaters einzuholen. Empfehlenswert ist die Webseite der Schweizer Zollverwaltung, die eine Entscheidungshilfe zur Berechnung der voraussichtlichen Abgaben (Zoll, Mehrwertsteuer, andere Abgaben) je nach Warengruppe anbietet (http://www.ezv.admin.ch/zollinfo_firmen/index.html?lang=de).

Frage: Gilt die o.g. Regelung zum Detailpreis auch für Waren, die bei Versteigerung verkauft werden, z.B. über die eBay Plattform?

Nein, gem. Art. 3 Abs. 3 Preisbekanntgabeverordnung gilt der Detailpreis nicht Versteigerung, Auktionen und ähnlich Veranstaltungen. Damit sind Waren, die über die eBay Handelsplattform im Wege der Auktion verkauft werden, von der Regelung des Detailpreises ausgenommen

Frage: Kennt das Schweizer Recht einen Grundpreis?

Ja, die Schweizer Preisbekanntgabeverordnung (PVB) regelt im Einzelnen die Frage des Grundpreises. Demnach ist grundsätzlich für messbare Waren, die einem Verbraucher angeboten werden, der Grundpreis anzugeben, Art. 5 Abs. 1 PVB. Detail- und Grundpreis müssen beide wie nach deutschem Recht gut sichtbar im Preisfeld nebeneinander aufgeführt werden. Die Einzelheiten können Art. 5 ff. PVB entnommen werden.

Art. 5

1 Für messbare Waren, die der Konsumentin oder dem Konsumenten zum Kauf angeboten werden, ist der Grundpreis bekanntzugeben.

2 Für vorverpackte Ware sind Detail- und Grundpreis bekanntzugeben.

3 Der Grundpreis muss nicht angegeben werden bei:

a. Verkauf per Stück oder nach Stückzahl;

b. Verkauf von 1, 2 oder 5 Liter, Kilogramm, Meter, Quadratmeter oder Kubikmeter und ihrer

dezimalen Vielfachen und Teile;

c. Spirituosen in Behältern mit einem Nenninhalt von 35 und 70 cl;

d. Fertigpackungen mit einem Nettogewicht oder einem Abtropfgewicht von 25, 125, 250 und 2500 g;

e. Kombinationspackungen, Mehrteilpackungen und Geschenkpackungen;

f. Lebensmittelkonserven, die aus einer Mischung von festen Produkten bestehen, sofern die Gewichte der Bestandteile angegeben werden;

g. Waren in Fertigpackungen, deren Detailpreis nicht mehr als 2 Franken beträgt;

h. Waren in Fertigpackungen, deren Grundpreis je Kilogramm oder Liter bei Lebensmitteln 150 Franken und bei den übrigen Waren 750 Franken übersteigt;

i. gastgewerblichen Betrieben;

j. 14 Fertigpackungen von Arzneimitteln der Abgabekategorien A, B und C nach den Artikeln 23-25 der Arzneimittelverordnung vom 17. Oktober 200115;

Art. 6

1 Messbare Waren sind solche, deren Detailpreis üblicherweise nach Volumen, Gewicht, Masse, Länge oder Fläche bestimmt wird.

2 Als Grundpreis gilt der dem Detailpreis zugrundeliegende Preis je Liter, Kilogramm, Meter, Quadratmeter, Kubikmeter oder eines dezimalen Vielfachen oder eines dezimalen Teiles davon.

3 Wird bei Lebensmittelkonserven in Anwendung von Artikel 16 der Mengenangabeverordnung vom 5. September 2012 das Abtropfgewicht angegeben, so bezieht sich der Grundpreis auf das Abtropfgewicht.

Art. 7

1 Detail- und Grundpreise müssen durch Anschrift an der Ware selbst oder unmittelbar daneben (Anschrift, Aufdruck, Etikette, Preisschild usw.) bekanntgegeben werden.

2 Sie können in anderer leicht zugänglicher und gut lesbarer Form bekanntgegeben werden (Regalanschrift, Anschlag von Preislisten, Auflage von Katalogen usw.), wenn die Anschrift an der Ware selbst wegen der Vielzahl preisgleicher Waren oder aus technischen Gründen nicht zweckmässig ist.

3 Die Bekanntgabe nach Absatz 2 ist auch zulässig für Antiquitäten, Kunstgegenstände, Orientteppiche, Pelzwaren, Uhren, Schmuck und andere Gegenstände aus Edelmetallen, wenn der Preis 5000 Franken übersteigt.

Art. 8

1 Detail- und Grundpreise müssen leicht sichtbar und gut lesbar sein. Sie sind in Zahlen bekanntzugeben.

2 Insbesondere müssen in Schaufenstern die Detailpreise, bei Waren, die offen verkauft werden,

die Grundpreise von aussen gut lesbar sein.

Art. 9

1 Aus der Bekanntgabe muss hervorgehen, auf welches Produkt und welche Verkaufseinheit sich der Detailpreis bezieht.

2 Die Menge ist nach dem Messgesetz vom 17. Juni 2011¹⁹ anzugeben.

3 Weitergehende Bestimmungen über die Spezifizierung in anderen Erlassen bleiben vorbehalten.

Frage: Müssen entgeltliche Telefongebühren oder entgeltliche Informationsleistungen über Internet ausgewiesen werden, falls der Verbraucher mit dem Onlinehändler telefonisch oder per Internet Beratungsleistungen oder Informationen abrufen?

Ja, solche Gebühren dürfen grundsätzlich erhoben werden, der Verbraucher muss aber über die Art und Weise der Gebührenerhebung auf der Website des Onlinehändlers ähnlich wie nach deutschem Recht informiert werden. Ähnliches gilt bei entgeltlichen Informationsleistungen über Internet oder Datenverbindung. Einzelheiten können Art. 11a ff. PVB entnommen werden.

Art 11 a

1 Bei Dienstleistungen nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe q, deren Grundgebühr oder deren Preis pro Minute zwei Franken übersteigt, darf der Konsumentin oder dem Konsumenten nichts in Rechnung gestellt werden, dessen Preis ihr oder ihm nicht zuvor zumindest in der Sprache des Dienstangebotes unmissverständlich und kostenlos angekündigt worden ist. Zwischengeschaltete Fixgebühren sowie die Kosten bei Einweisung in eine Warteschlange bei 090x-Nummern oder Kurznummern sind unabhängig von ihrer Höhe anzukündigen; es ist darauf hinzuweisen, dass sich bei 090x-Nummern der bekannt gegebene Preis auf Anrufe ab Festnetz bezieht.

2 Für die Dauer der Tarifansage dürfen der Konsumentin oder dem Konsumenten jedoch belastet werden:

- a. die Verbindungsgebühren bei Anrufen auf normale Teilnehmernummern;
- b. allfällige Mobilfunkgebühren.

3 Die Grundgebühr, zwischengeschaltete Fixgebühren sowie die Tarifierung pro Minute dürfen erst fünf Sekunden nach Abschluss der Tarifansage ausgelöst werden.

4. Übersteigen die fixen Gebühren zehn Franken oder der Preis pro Minute fünf Franken, so darf die

Dienstleistung der Konsumentin oder dem Konsumenten nur belastet werden, wenn diese oder dieser die Annahme des Angebots ausdrücklich bestätigt hat.

5 Bei Dienstleistungen, die über Internet- oder Datenverbindungen angeboten werden, dürfen der Konsumentin oder dem Konsumenten nur Leistungen in Rechnung gestellt werden, deren Preis ihr oder ihm zuvor in gut sichtbarer und deutlich lesbarer Schrift bekannt gegeben worden ist und deren Angebot sie oder er ausdrücklich angenommen hat.

Art. 11b

Art und Weise der Preisbekanntgabe bei Mehrwertdiensten, die pro Einzelinformation abgerechnet werden

1 Bei Dienstleistungen nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe q, die auf einer Anmeldung der Konsumentin oder des Konsumenten beruhen und eine Mehrzahl von Einzelinformationen (wie Text- und Bildmitteilungen, Audio- und Videosequenzen) auslösen können (sog. Push-Dienste), müssen der Konsumentin oder dem Konsumenten vor der Aktivierung des Dienstes kostenlos und unmissverständlich sowohl am Ort der Bekanntgabe als auch auf dem mobilen Endgerät bekanntgegeben werden:

- a. eine allfällige Grundgebühr;*
- b. der Preis pro Einzelinformation;*
- c. das Vorgehen zur Deaktivierung des Dienstes;*
- d. die maximale Anzahl der Einzelinformationen pro Minute.*

2 Gebühren dürfen erst erhoben werden, nachdem die Konsumentin oder der Konsument die Angaben nach Absatz 1 erhalten und die Annahme des Angebots ausdrücklich auf ihrem oder seinem mobilen Endgerät bestätigt hat.

3 Nach Annahme des Angebots nach Absatz 2 muss der Konsumentin oder dem Konsumenten bei jeder Einzelinformation das Vorgehen zur Deaktivierung des Dienstes kostenlos bekanntgegeben werden. Der Konsumentin oder dem Konsumenten kann die Möglichkeit geboten werden, kostenlos auf diese Benachrichtigung zu verzichten.

Frage: Ist die Werbung mit Preisrabatten nach Schweizer Recht eingeschränkt?

Ja, die Werbung mit Preisrabatten ist in der PVB im Einzelnen geregelt und nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Das Schweizer Recht stellt hier im Unterschied zum deutschen Recht strengere Vorgaben auf.

Der Verkäufer darf neben dem tatsächlich zu bezahlenden Preis einen (höheren) **Vergleichspreis** nur anbieten, wenn der die Ware oder Dienstleistung vorher tatsächlich zu diesem Preis angeboten hat (Selbstvergleich), er die Ware oder Dienstleistung tatsächlich zu dem niedrigeren Preis anbieten wird (Einführungspreis), oder wenn andere Anbieter Waren oder Dienstleistungen zu dem gleichen niedrigen Preis anbieten (Konkurrenzvergleich). Es gelten für den Selbstvergleichspreis kurze Fristen, maximal 2 Monate. Es muss eindeutig sein, welche Preise verglichen werden. Beim Durchstreichen eines Preises im Preisfeld muss daher der Hinweis auf Neu- und Altpreis erfolgen.

Bei bezifferten Preisreduktionen gelten ebenfalls die o.g. Grundsätze zum Vergleichspreis. Das heißt, es muss daher bei einem Preisrabatt immer auch der Detailpreis ohne Nachlass genannt werden. Eine Preisreduktion muss genau beziffert sein. Bei Vergleichspreisen oder Preisreduktionen muss genau angegeben werden, auf welchen Artikel (nicht Warengruppe)sich der Preisnachlass bezieht.

Art. 16 PVB

Bekanntgabe weiterer Preise

1 Neben dem tatsächlich zu bezahlenden Preis darf der Anbieter einen Vergleichspreis bekanntgeben, wenn:

a er die Ware oder die Dienstleistung unmittelbar vorher tatsächlich zu diesem Preis angeboten hat (Selbstvergleich);

b er die Ware oder die Dienstleistung unmittelbar danach tatsächlich zu diesem Preis anbieten wird (Einführungspreis); oder

c. andere Anbieter im zu berücksichtigenden Marktgebiet die überwiegende Menge gleicher Waren oder Dienstleistungen tatsächlich zu diesem Preis anbieten (Konkurrenzvergleich).

2 Aus der Ankündigung muss beim Einführungspreis und Konkurrenzvergleich die Art des Preisvergleichs hervorgehen. Die Voraussetzungen für die Verwendung von Vergleichspreisen gemäss Absatz 1 sind vom Anbieter auf Verlangen glaubhaft zu machen.

3 Der Vergleichspreis nach Absatz 1 Buchstaben a und b darf während der Hälfte der Zeit bekanntgegeben werden, während der er gehandelt wurde beziehungsweise gehandelt werden wird, längstens jedoch während zwei Monaten.

4 Preise für schnell verderbliche Waren dürfen, wenn sie während eines halben Tages gehandhabt wurden, noch während des folgenden Tages als Vergleichspreis bekanntgegeben werden.

5 Katalog-, Richtpreise und dergleichen sind nur dann als Vergleichspreise zulässig, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe c erfüllt sind.

Art. 17

Hinweise auf Preisreduktionen

1 Bezifferte Hinweise auf Preisreduktionen, Zugaben, Eintausch- und Rücknahmeangebote sowie auf Geschenke und dergleichen werden wie die Bekanntgabe weiterer Preise neben dem tatsächlich zu bezahlenden Preis beurteilt.

2 Für solche Hinweise gilt die Pflicht zur Preisbekanntgabe sowie zur Spezifizierung im Sinne dieser Verordnung. Ausgenommen sind Hinweise auf mehrere Produkte, verschiedene Produkte, Produktgruppen oder Sortimente, soweit für sie der gleiche Reduktionssatz oder -betrag gilt.

3 Absatz 2 gilt für Dienstleistungen sinngemäss.

Schweizer Einfuhrverbot für bestimmte Warengruppen

Frage: Gibt es Warengruppen, deren Einfuhr in die Schweiz verboten oder eingeschränkt ist?

Ja, bestimmte Warengruppen dürfen nicht in die Schweiz importiert werden oder unterliegen strengen Einschränkungen. Dies gilt z.B. für

- » Waffen und Munition
- » Zivil und militärisch verwendbare Güter
- » Edelmetalle (Stichwort gefälschte Uhren und Schmuck).
- » Kulturgüter
- » Heilmittel und Doping
- » Betäubungsmittel und Vorläuferstoffe
- » Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände; im Einzelnen müssen bei Lebensmitteln bestimmte Kennzeichnungspflichten gemäß der Verordnung des EDI über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln eingehalten werden. Textilien gelten als Gebrauchsgegenstände, für deren Vertrieb in der Schweiz detaillierte Vorgaben gelten.
- » Tierprodukte
- » Gefährliche Chemikalien und Pestizide (Einfuhrverbote, Auflagen, Einschränkungen wie z.B. nur Abgabe an qualifizierte Person mit Wohnsitz gelten für viele Produkte wie Pflanzenschutzmittel, Desinfektionsmittel, Kältemittel, Textilwaschmittel, Teere, Anstrichfarben, Kondensatoren und Batterien, s. Anhang zur Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlich Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen, ChemRRV)
- » Abfälle
- » Ozonschichtabbauende Stoffe

Die Webseite der Schweizer Zollverwaltung gibt dazu sehr informative und detaillierte Hinweise (http://www.ezv.admin.ch/zollinfo_firmen/04202/index.html?lang=de). Der

deutsche Onlinehändler der beabsichtigt, Waren in der Schweiz zu vertreiben, die unter die o.g. Verbotsliste fallen, sollte sich eingehend zu der Frage des Einfuhrverbots oder Einfuhreinschränkung in die Schweiz informieren und vorsorglich die Schweizer Zollverwaltung kontaktieren.

Einschränkungen sind beim Import von Alkohol aus Gründen des Jugendschutzes zu beachten, die unter die o.g. Verbotsliste (Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände) fallen. Einzelheiten können der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung entnommen werden. Auch beim Vertrieb von Alkoholika über den Onlinehandel muss rechtssicher gewährleistet werden, dass der Schweizer Kunde die maßgebende Altersgrenze erreicht hat. Es muss also eine Identifizierung des Kunden durchgeführt werden. Die Schweizer Post bietet ein entsprechendes Identifizierungsverfahren an (<http://www.post.ch/post-startseite/post-privatkunden/post-einkaufen/post-spezialangebote/post-gelbeid.htm>)

Gewährleistungs- und Haftungsrecht zugunsten des Schweizer Verbrauchers

Frage: Sind Fragen des Gewährleistungsrechts in der Schweiz ähnlich wie in Deutschland geregelt?

Ja, das Schweizer Gewährleistungsrecht ist ähnlich wie in Deutschland geregelt. Bei Lieferung einer mangelhaften Sache kann der Kunde Minderung des Kaufpreises verlangen oder vom Kaufvertrag zurücktreten, wobei der Kaufpreis rückerstattet und die Ware zurückgegeben werden muss (Art. 205 Obligationenrecht). Dieses Wahlrecht regelt allerdings nicht die Ersatzlieferung oder die Reparatur. Voraussetzung des Gewährleistungsrechts ist die unverzügliche Rüge von Mängeln nach Erhalt der Ware (Art. 201 Obligationenrecht).

Frage: Kann das gesetzliche Gewährleistungsrecht durch AGB eingeschränkt oder ausgeschlossen werden?

Ja, das ist möglich. Art. 199 Obligationenrecht sieht die Möglichkeit des Ausschlusses oder der Beschränkung der Gewährleistungspflicht vor. Dies gilt auch bei Verträgen mit Verbrauchern. Insbesondere besteht die Möglichkeit, zunächst Ersatzlieferung bzw. Nachbesserung wie nach deutschem Recht vorzusehen. Die IT-Recht-Kanzlei wendet bei ihren AGB für den Onlinehandel in der Schweiz analog die deutschen Vorschriften zum Gewährleistungsrecht an. Ein vollständiger Ausschluss der Gewährleistungsrechte zu Lasten des Verbrauchers wäre nicht ratsam, da die Schweizer Gerichte einen Vollausschluss gem. dem novellierten Art. 8 Schweizer UWG als Verwendung von AGB ansehen könnten, "die in Treu und Glauben verletzender Weise zum Nachteil der Konsumentinnen und Konsumenten ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis zwischen den vertraglichen Rechten und den vertraglichen Pflichten vorsehen". Die Vorschrift des § 8 UWG gilt allerdings nicht für B2B-Verträge.

Frage: Gibt es im Schweizer Recht eine Garantie?

Ja, eine vertragliche Garantie ist auch nach Schweizer Recht (neben den gesetzlichen Gewährleistungsrecht möglich. Das Schweizer Recht kennt allerdings nicht die strengen Voraussetzungen einer vertraglichen Garantieerklärung entsprechend deutschem Recht. Eine Garantieerklärung kann auch die gesetzlichen Gewährleistungsrechte des Verbrauchers einschränken.

Frage: Gibt es im Schweizer Recht ähnlich wie im deutschen Recht das Rechtsinstitut der außervertraglichen Haftung?

Ja, die Haftung für vorsätzliche oder fahrlässige unerlaubte Handlungen ist in Art. 41 ff. Obligationenrecht ähnlich wie im deutschen Recht geregelt. Demnach ist der Schädiger, der einem anderen widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht sei es aus Fahrlässigkeit, zum Schadensersatz geregelt. Der Anspruch auf Schadensersatz verjährt ein Jahr nach Kenntnis des Geschädigten vom Schaden spätestens aber 10 Jahre nach der schädigenden Handlung (Art. 60 Obligationenrecht).

Die deliktische Haftung kann nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit durch AGB ausgeschlossen werden (Art. 100 Obligationenrecht).

Frage: Gibt es im Schweizer Recht eine verschuldensunabhängige Produkthaftung wie nach deutschem Recht?

Grundsätzlich ja. Die Produkthaftung ist in der Schweiz im Produktehaftpflichtgesetz (PrHG) geregelt, mit dem eine Angleichung an das EU-Recht insbesondere an die EU-Richtlinie 85/374/EWG vom 25. Juli 1985 zur Haftung für fehlerhafte Produkte angestrebt wird. Gleichwohl bleiben noch beträchtliche nationale Unterschiede. Wie nach deutschem Produkthaftungsgesetz (das die o.g. EU-Richtlinie in deutsches Recht umsetzt), steht die Haftung des Herstellers im Vordergrund, der das Produkt in Verkehr bringt (Art. 1 PrHG)

Frage: Kann der deutsche Onlinehändler, der Produkte in die Schweiz verkauft nach dem Produkthaftungsgesetz haftbar gemacht werden?

Ja, der deutsche Onlinehändler, der fehlerhafte Produkte in die Schweiz verkauft, ist im Ergebnis wie ein Hersteller nach dem Produkthaftungsgesetz für Folgeschäden (Gesundheit, Leben, Zerstörung oder Beschädigung von anderen Gegenständen) haftbar.

Art. 1 und 2, PrHG (die fast ist fast wortgleich der o.g. Richtlinie zur Produkthaftung entsprechen) regeln die Herstellerhaftung bei fehlerhaften Produkten.

Art. 1 PrHG

1 Die herstellende Person (Herstellerin) haftet für den Schaden, wenn ein fehlerhaftes Produkt dazu führt, dass:

- a. eine Person getötet oder verletzt wird;*
- b. eine Sache beschädigt oder zerstört wird, die nach ihrer Art gewöhnlich zum privaten Gebrauch oder Verbrauch bestimmt und vom Geschädigten hauptsächlich privat verwendet worden ist.*

2 Die Herstellerin haftet nicht für den Schaden am fehlerhaften Produkt.

Art. 2 PrHG

1 Als Herstellerin im Sinne dieses Gesetzes gilt:

- a. die Person, die das Endprodukt, einen Grundstoff oder ein Teilprodukt hergestellt hat;*
- b. jede Person, die sich als Herstellerin ausgibt, indem sie ihren Namen, ihr Warenzeichen oder ein anderes Erkennungszeichen auf dem Produkt anbringt;*
- c. jede Person, die ein Produkt zum Zweck des Verkaufs, der Vermietung, des Mietkaufs oder einer andern Form des Vertriebs im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit einführt; dabei bleiben abweichende Bestimmungen in völkerrechtlichen Verträgen vorbehalten.*

2 Kann die Herstellerin des Produkts nicht festgestellt werden, so gilt jede Person als Herstellerin, welche das Produkt geliefert hat, sofern sie dem Geschädigten nach einer entsprechenden Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist die Herstellerin oder die Person nennt, die ihr das Produkt geliefert hat.

3 Absatz 2 gilt auch für Produkte, bei denen nicht festgestellt werden kann, wer sie eingeführt hat, selbst wenn der Name der Herstellerin angegeben ist.

Die entscheidende Frage ist hier, ob der deutsche Onlinehändler, der Waren in die Schweiz vertreibt, als eine Person gewertet werden kann, die dem Hersteller gleichgestellt ist. Der Vertrieb von Waren von Deutschland in die Schweiz ist als Einfuhr von einem Drittstaat anzusehen. Gem. Art. 2, Abs. 1 Buchstabe c PrHG ist jede Person, die zum Zwecke des Verkaufs Produkte im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit einführt, als Hersteller

anzusehen. Demnach kann der deutsche Onlinehändler, der Waren in der Schweiz vertreibt, wie ein Hersteller haftbar gemacht werden.

Frage: Wann gilt ein Produkt als fehlerhaft im Sinne des PrHG?

Hier liefert Art. 4 PrHG nur eine sehr allgemeine Klausel, in dem auf die Sicherheit abgestellt wird, "die man unter Berücksichtigung aller Umstände zu erwarten berechtigt ist".

Frage: Kann ein deutscher Onlinehändler ohne Haftungsrisiko Produkte in die Schweiz verkaufen, die den EU-Vorgaben entsprechen?

In Deutschland kann ein Onlinehändler Produkte, die mit der CE-Kennzeichnung nach EU-Recht versehen sind, grundsätzlich als nicht fehlerhaft im Sinne des deutschen Produkthaftungsgesetzes verkaufen, ohne eine Haftung befürchten zu müssen. Da die Schweiz ein Drittstaat ist, ist nicht automatisch gesichert, dass mit solchen CE-gekennzeichneten Produkten auch die rechtlichen Standards der Schweiz erfüllt sind.

Im Verhältnis der Schweiz zur EU gilt allerdings das sog. Cassis-DE-Dijon Prinzip (Urteil des EU-Gerichtshofes aus dem Jahre 1979 zur Warenverkehrsfreiheit innerhalb der EU). Die Schweiz hat das Cassis-De-Dijon Prinzip übernommen und damit die Einfuhr von Produkten nach EU-Standard in die Schweiz und die Zulassung dieses Standards für die Produktion in der Schweiz akzeptiert. Es ist aber eine Vielzahl von Ausnahmen vorgesehen. Die rechtlichen Grundlagen zur Anwendung des Cassis-de-Dijon-Prinzips finden sich in Art. 16 a- 16 e Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse (THG) sowie in der Verordnung über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften (VIPaV). Die Ausnahmeliste "Negativliste" kann auf der Webseite des Staatssekretariats für Wirtschaft eingesehen werden (<http://www.seco.admin.ch/themen/00513/00730/01220/04172/index.html?lang=de>).

Ausnahmen sind gem. 16 a THG

- » Produkte, die einer Schweizer Zulassungspflicht unterliegen
- » Anmeldepflichtige Stoffe nach der Chemikaliengesetzgebung
- » Produkte, die einer vorgängigen Einfuhrbewilligung bedürfen

- » Produkte, die einem Einfuhrverbot unterliegen
- » Produkte, für die der Bundesrat in Artikel 2 der Verordnung über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften (VIPAV) eine Ausnahme beschlossen hat (beispielhaft verlangt die Schweiz für den Vertrieb von Elektrogeräten wesentlich höhere Anforderungen für das Inverkehrbringen von Elektrogeräten wie die EU)

Für die Ausnahmetatbestände, die nicht unter das Cassis-De-Dijon-Prinzip fallen, ist im Einzelnen das Schweizer Produktsicherheitsgesetz (s. hierzu die amtliche Erläuterung und den Gesetzeswortlaut:

<http://www.seco.admin.ch/themen/00385/00440/index.html?lang=del>) heranzuziehen, das u.a. Spezialgesetze für bestimmte Produktarten (sog. Sektorerlasse) vorsieht. (s. hierzu auch die sehr nützlichen amtlichen FAQ zu den Regelungstatbeständen des PrSG, der möglichen Notwendigkeit einer Schweizer Konformitätserklärung und zur Abgrenzung des Produktsicherheitsgesetzes gegenüber dem Sektorrecht (<http://www.seco.admin.ch/themen/00385/00440/index.html?lang=del>). Es wird daher dringend empfohlen, die o.g. Negativliste zu konsultieren. Der deutsche Onlinehändler, der Waren in die Schweiz vertreiben will und der unsicher ist, ob seine Produkte unter die o.g. Negativliste fallen, sollte das Staatssekretariat für Wirtschaft, Ressort Nichttarifarisches Maßnahmen (THG@seco.admin.ch, Tel: +41 (0)31 324 39 47 oder +41 (0) 31 324 08 35) konsultieren.

Bei Verstoß gegen das Schweizer Produktsicherheitsgesetz können gegen den deutschen Onlinehändler strafrechtliche Sanktionen verhängt werden. Auch im Rahmen des Schweizer Produktsicherheitsgesetzes wird der deutsche Onlinehändler als Importeur wie ein Hersteller betrachtet.

Art. 16 Produktsicherheitsgesetz sieht bei Vorsatz Gefängnisstrafen bis zu einem Jahr oder Geldstrafen und bei Fahrlässigkeit Geldstrafen bis zu 180 Tagessätzen vor.

Fazit: Will ein deutscher Onlinehändler das Risiko einer Haftung aus dem Produkthaftungspflichtgesetz sowie dem Produktsicherheitsgesetz und ein mögliches strafrechtliches Risiko ausschließen, so ist er mit einer außerordentlich schwierigen und unübersichtlichen Rechtslage in der Schweiz konfrontiert. Er sollte zur Sicherheit bei Zweifelsfragen das o.g. Staatssekretariat für Wirtschaft konsultieren.

Impressumpflicht in der Schweiz

Frage: Müssen deutsche Onlinehändler, die ihren Onlinehandel in der Schweiz über eine Schweizer Niederlassung abwickeln, die Schweizer Vorschriften zum Impressum beachten?

Onlinehändler mit einer Niederlassung in der Schweiz werden gemäß Art. 112 IPR wie Schweizer Onlinehändler behandelt und unterliegen der Impressumspflicht gem. Art. 3 Buchstabe s UWG. Demnach müssen vollständige Angaben über die Identität und die Kontaktadresse, einschließlich E-Mail-Adresse gemacht werden. Bei Unternehmen ist ferner der korrekte und vollständige Firmenname, bzw. bei Einzelunternehmen der Name und Vorname sowie die postalische Kontaktadresse inklusive E-Mail-Adresse anzugeben.

Gem. Art. 3 Abs. 1 Buchstabe s, Abs. 1 UWG hat der Anbieter folgende Informationspflichten unter anderem zum Impressum zu erfüllen.

Art. 3 Abs. 1, Buchstabe s UWG Schweiz

Unlauter handelt insbesondere, wer: ?

Waren, Werke oder Leistungen im elektronischen Geschäftsverkehr anbietet und es dabei unterlässt:

- 1. klare und vollständige Angaben über seine Identität und seine Kontaktadresse einschließlich derjenigen der elektronischen Post zu machen,*
- 2. auf die einzelnen technischen Schritte, die zu einem Vertragsabschluss führen, hinzuweisen,*
- 3. angemessene technische Mittel zur Verfügung zu stellen, mit denen Eingabefehler vor Abgabe der Bestellung erkannt und korrigiert werden können,*
- 4. die Bestellung des Kunden unverzüglich auf elektronischem Wege zu bestätigen;*

Damit sind Onlinehändler mit Niederlassung in der Schweiz nach Schweizer Recht verpflichtet, auf ihrer Website entsprechend Art. 3 Abs. 1 Buchstabe s, Ziffer 1 ein Impressum zu veröffentlichen.

Folgende Angaben zum Anbieter sind also notwendig:

- » Vorname und Name
- » Firmenbezeichnung (falls vorhanden), inkl. Handelsregister-Nummer (Bestandteil der Identität einer Firma)

- » Postadresse (Postfach dürfte nicht ausreichen)
- » E-Mail-Adresse

Zusätzlich sind folgende Angaben empfehlenswert (optional):

- » Telefonnummer
- » Faxnummer
- » Link auf Handelsregistereintrag
- » MWST-Nr. (falls vorhanden)
- » Namen der vertretungsberechtigten Personen
- » Aufsichtsbehörden (z.B. bei Ärzten oder Rechtsanwälten)

Frage: Müssen deutsche Onlinehändler, die ihren Onlinehandel in der Schweiz direkt von Deutschland ohne Einschaltung einer Niederlassung in der Schweiz betreiben die Schweizer Impressumsvorschriften beachten oder können sie ihr deutsches Impressum benutzen?

Im Ergebnis können deutsche Onlinehändler beim Onlinehandel mit der Schweiz ihr deutsches Impressum benutzen.

Es gilt zwar grundsätzlich Schweizer Recht. Art. 3, Buchstabe s UWG, der die Impressumspflicht im elektronischen Geschäftsverkehr regelt, ist rechtssystematisch als Tatbestand eines unlauteren Wettbewerbs ausgestaltet. Bei Wettbewerbsverstößen, die sich auf den Schweizer Markt auswirken, ist daher gem. Art. 136 IPR Schweizer Recht maßgebend (s. dazu Kapitel "Anwendbares Recht und zuständiges Gericht hinsichtlich Wettbewerbsverstöße und außervertraglicher Haftung auf Grund unerlaubter Handlung des deutschen Onlinehändlers bei Vertrieb von Waren oder Dienstleistungen in der Schweiz")

Mit der Feststellung des anzuwendenden Schweizer Recht ist aber für die Fragestellung, ob der deutsche Onlinehändler sein deutsches Impressum benutzen darf, noch nicht viel gewonnen. Art. 3, Buchstabe s, Abs. 1 UWG sagt lediglich aus, das der Onlinehändler

unlauter handelt, wenn er "Waren, Werke oder Leistungen im elektronischen Geschäftsverkehr anbietet und es dabei unterlässt klare und vollständige Angaben über seine Identität und seine Kontaktadresse einschließlich derjenigen der elektronischen Post zu machen". Der Schweizer Gesetzgeber hat sich hier im Grundsatz von Art. 4 der EU-Richtlinie 97/7/EG vom 20. Mai 1997 (Richtlinie über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz) leiten lassen. Wie der Onlinehändler dieser Pflicht nachkommt, insbesondere wenn es sich um ein (ausländisches) Unternehmen handelt, lässt der Schweizer Gesetzgeber offen.

Es bleibt also lediglich bei der allgemeinen Informationspflicht, dass der Anbieter vollständige Angaben zu seiner Identität und zu seiner Kontaktadresse einschließlich derjenigen der elektronischen Post zu machen hat.

Dieser Pflicht kommt der deutsche Onlinehändler auf jeden Fall nach, der entsprechend § 5 deutsches Telemediengesetz die recht umfangreichen Pflichtangaben zu seinem Impressum auf seiner Website veröffentlicht.

Schweizer Datenschutzrecht

Frage: Muss der deutsche Onlinehändler, der eine Niederlassung in der Schweiz hat, Schweizer Datenschutzrecht beachten?

Der deutsche Onlinehändler mit einer Niederlassung in der Schweiz muss grundsätzlich das schweizerische Datenschutzrecht beachten. Einschlägig ist das schweizerische Datenschutzgesetz (DSG) vom 19. Juni 1992. Die schweizerischen datenschutzrechtlichen Vorgaben sind allerdings weniger streng als z.B. in Deutschland ausgeprägt. Hält sich der deutsche Onlinehändler mit Niederlassung in der Schweiz an den Standard der deutschen datenschutzrechtlichen Vorgaben, so hat er damit im Regelfall auch den Schweizer Standard erfüllt.

Für die Praxis wichtig ist allerdings die Frage, ob der deutsche Onlinehändler die Sammlung der Kundendaten beim schweizerischen Beauftragten für den Datenschutz registrieren lassen muss. Grundsätzlich müssen Datensammlungen über private (Schweizer) Personen beim Beauftragten angemeldet werden (Art. 11 a, Abs. 3 DSG). Das Schweizer Datenschutzgesetz kennt allerdings eine Reihe von Ausnahmen, bei denen die Anmeldepflicht nicht gilt. Gemäß Art. 4, Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG) sind Datensammlungen von Lieferanten oder Kunden von der Pflicht zur Anmeldung ausgenommen.

Art. 4 VDSG

Ausnahmen von der Anmeldepflicht

1 Ausgenommen von der Pflicht zur Anmeldung der Datensammlungen sind die Datensammlungen nach Artikel 11a Absatz 5 Buchstaben a und c-f DSG sowie die folgenden Datensammlungen (Art. 11a Abs. 5 Bst. b DSG):

- a. Datensammlungen von Lieferanten oder Kunden, soweit sie keine besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofile enthalten;*
- b. Datensammlungen, deren Daten ausschließlich zu nicht personenbezogenen Zwecken verwendet werden, namentlich in der Forschung, der Planung und der Statistik;*
- c. archivierte Datensammlungen, die nur zu historischen oder wissenschaftlichen Zwecken aufbewahrt werden;*
- d. Datensammlungen, die ausschliesslich Daten enthalten, die veröffentlicht wurden oder welche die betroffene Person selbst allgemein zugänglich gemacht und deren Bearbeitung sie nicht ausdrücklich untersagt hat;*

e. Daten, die ausschliesslich der Erfüllung der Anforderungen nach Artikel 10 dienen;

Art. 4 VDSG ist allerdings mehrdeutig, da dort nicht genau definiert wird, was eine Datensammlung von Lieferanten oder Kunden ist. Eine mündliche Anfrage beim Amt des schweizerischen Datenschutzbeauftragten ergab, dass nur solche erhobenen Daten nicht registrierungspflichtig sind, die für die Abwicklung des Bestellvorgangs unabdingbar sind (Das Mitteilungsblatt des schweizerischen Datenschutzbeauftragten spricht von Daten, die z.B. im Rahmen der Vertragserfüllung für die Geschäftskorrespondenz verwendet werden). Werden darüber hinaus Daten erhoben (zum Beispiel für Marketingzwecke), so kann die Datensammlung registrierungspflichtig werden. In der Praxis sollte daher der deutsche Onlinehändler mit Niederlassung in der Schweiz eine Sammlung nur zu den Daten von Schweizer Kunden anlegen, die unbedingt notwendig für die Bestellung der Ware und die Abwicklung der Lieferung sind.

Frage: Unterliegt der deutsche Onlinehändler ohne Niederlassung in der Schweiz dem Schweizer Datenschutzrecht?

Grundsätzlich gilt auch für den deutschen Onlinehändler, der seine Geschäfte ohne Niederlassung in der Schweiz betreibt, das schweizerische Datenschutzrecht. Art. 6 DSGVO stipuliert allerdings das sogenannte Gleichwertigkeitsprinzip. Der Transfer von Personendaten ins Ausland ist dann erlaubt, wenn im Empfängerstaat (hier also Deutschland) ein gleichwertiger Datenschutz wie in der Schweiz gegeben ist. Der schweizerische Datenschutzbeauftragte führt eine Liste der Staaten mit gleichwertigem Datenschutz. Hierzu gehören die Staaten, die das Übereinkommen des Europarats vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei einer automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten ratifiziert haben. Deutschland hatte dieses Übereinkommen am 19. Juni 1985 ratifiziert. Wie das Amt des schweizerischen Datenschutzbeauftragten auf mündliche Anfrage bestätigte, folgt aus diesem Gleichwertigkeitsprinzip des Art. 6 DSGVO, dass der deutsche Onlinehändler ohne Niederlassung in der Schweiz das ihm vertraute deutsche Datenschutzrecht anwenden kann. Er sollte allerdings in seiner Datenschutzerklärung ausdrücklich Daten von juristischen Personen Personendaten als geschützte Daten gleichstellen.

Frage: Gibt es Sonderbestimmungen zum Datenschutzrecht für deutsche Onlinehändler, die über die eBay-Plattform "ebay.ch" Waren in der Schweiz vertreiben?

Ja, diese Onlinehändler sind an die von eBay vorgegebene Datenschutzerklärung gebunden (s. <http://pages.ebay.ch/help/policies/privacy-policy.html>).

Abmahnungen nach Schweizer Recht und strafrechtliche Sanktionen auf Grund des Schweizer Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb

Frage: Welche Rolle spielt die Abmahnung nach Schweizer Wettbewerbsrecht?

Anders als in Deutschland spielt die Abmahnung nach Schweizer nur eine untergeordnete Rolle, da im Unterschied zum deutschen Recht, dem Abgemahnten Kosten für die geltend gemachte Abmahnung nicht entstehen, wenn er der Abmahnung Folge leistet. Aber Abmahnungen nach Schweizer Recht sollten nicht auf die leichte Schulter genommen werden.

Mit der Abmahnung können ein Konkurrent aber auch betroffene Kunden und Wirtschaftsverbände die Unterlassung wettbewerbswidrigen Handelns und Schadensersatz geltend machen (Art. 9 ff. UWG). Wettbewerbsrechtliche Verstöße können z.B. vorliegen bei

- » falschen oder unvollständigen Impressumsangaben (Art. 3 Abs. 1, Buchstabe s UWG)
- » Verwendung missbräuchlicher Geschäftsbedingungen (Art. 8 UWG)
- » unrichtigen Angaben zum Bestellvorgang (Art. 3 Abs. 1, Buchstabe s UWG)
- » Massenwerbung ohne Einwilligung des Kunden (Art. 3 Abs. 1, Buchstabe o)
- » unrichtigen Preisangaben, unrichtigen Angaben zur vorrätigen Menge oder die Verfügbarkeit des Produkts (Art. 3, Abs. 1, Buchstabe b)
- » Verstößen gegen das Preisauszeichnungsrecht (Art. 16 ff. UWG)

Vor allem das rigide Schweizer Preisauszeichnungsrecht (s. Kapitel "Schweizer Preisauszeichnungsrecht") kann leicht zu Fehlern und damit zu wettbewerbswidrigen Handeln führen.

Frage: Sieht das Schweizer UWG auch strafrechtliche Sanktionen vor?

Ja, strafrechtliche Sanktionen sind nach Art. 23 ff. UWG möglich. Es ist in diesem Zusammenhang wichtig, dass das UWG einen eigenen Straftatbestand bei Verstößen gegen das Preisauszeichnungsrecht kennt (Art. 24 UWG). Gem. Art. 24 können solche Verstöße bei Vorsatz mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 Franken bestraft werden, bei Fahrlässigkeit können Geldbußen verhängt werden. Dies zeigt einmal mehr, dass Verstöße gegen das Preisauszeichnungsrecht unbedingt vermieden werden sollten.

Impressum

IT-Recht Kanzlei

Rechtsanwälte Keller-Stoltenhoff, Keller
Alter Messeplatz 2
80339 München

Rechtsform: Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Vertretungsberechtigte Gesellschafter: RAin Elisabeth Keller-Stoltenhoff, RA Max-Lion Keller, LL.M.
(IT-Recht)

Telefon: +49 (0)89 / 130 1433 - 0

Telefax: +49 (0)89 / 130 1433 - 60

E-Mail: info@it-recht-kanzlei.de

USt.-Identifikationsnummer: DE252791253

Rechtsanwälte

Die Rechtsanwälte haben ihre Berufszulassung in Deutschland erworben und sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München, der zuständigen Zulassungs- und Aufsichtsbehörde (Adresse: Tal 33, 80331 München, Telefon: 089/53 29 44-0, Telefax: 089/53 29 44-28, E-Mail: info@rak-muenchen.de).

Name und Anschrift der Berufshaftpflichtversicherung: HDI Gerling Firmen und Privat Vers. AG,
Dürrenhofstraße 4-6, 90402 Nürnberg

Der räumliche Geltungsbereich des Versicherungsschutzes umfasst Tätigkeiten in den Mitgliedsländern der Europäischen Union.

Die Tätigkeit der Berufsträger der IT-Recht Kanzlei bestimmt sich nach den Berufsregeln für Rechtsanwälte.

Es gelten

- Berufsordnung (BORA)
- Fachanwaltsordnung (FAO)
- Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)
- Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)

Sie finden diese Normen auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer, <http://www.brak.de>, unter der Rubrik "Berufsrecht".

Die Berufs-/Amtsbezeichnung lautet Rechtsanwalt.